



MUSIKALISCHE AKADEMIE

Gesellschaft der Freunde und Förderer der Hochschule für Musik Würzburg e.V.

SATZUNG

der Musikalischen Akademie - Gesellschaft der Freunde und Förderer der Hochschule für Musik Würzburg e. V.

§ I

Name und Sitz

Der am 08. Mai 1961 gegründete Verein führt den Namen „Musikalische Akademie – Gesellschaft der Freunde und Förderer der Hochschule für Musik Würzburg e. V.“, im folgenden kurz „Akademie“ genannt. Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg eingetragen.

§ 2

Zweck

I.

Die Akademie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

II.

Zweck der Akademie ist die Förderung der Erziehung einschließlich der Studentenhilfe. Die Akademie will würdige und bedürftige Studierende der Hochschule für Musik Würzburg in ihrem Studiengang unterstützen, besonders begabten Studierenden den ersten Schritt in die Öffentlichkeit erleichtern und an die Förderung der Aufgaben und dem Ausbau der Hochschule für Musik mitwirken. Die Akademie verfolgt keine anderen Zwecke.

III.

Die Akademie sucht ihren Zweck zu erreichen durch Veranstaltung von Konzerten und Vorträgen und durch sonstige Veranstaltungen sowie durch Bereitstellung von Geldmitteln.

IV.

Die Geldmittel werden durch jährliche Beiträge der Förderer oder durch einmalige Zuwendungen aufgebracht.

V.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

**Kreis der Mitglieder
Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

I.

Mitglieder der Akademie können werden: Einzelpersonen, Firmen, Personenverbände und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Förderer sind Mitglieder, die Mitgliederbeiträge nach § 4 entrichten. Freunde sind alle übrigen Mitglieder. Förderer und Freunde haben als Mitglieder gleiche Rechte, insbesondere gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

II.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und ihre schriftliche Annahme durch den Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig.

III.

Sie wird verloren durch:

- a) Tod
- b) Kündigung
- c) Streichung
- d) Ausschluss

In allen diesen Fällen ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu bezahlen, oder, wenn er bezahlt ist, verfallen.

IV.

Die Kündigung ist unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären.

V.

Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung über das Ende des Geschäftsjahres hinaus mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand bleibt.

VI.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen der Akademie zuwider handelt oder wenn sein weiterer Verbleib in der Akademie deren Bestand oder Ansehen gefährdet. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitglieder-versammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

VII.

Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

VIII.

Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 4

Beiträge und Mittel des Vereins

I.

Die Mitgliedsbeiträge sollen im Hinblick auf die Zwecke der Akademie der persönlichen Leistungsfähigkeit der Mitglieder angepasst sein.

II.

Der jährliche Mindestbeitrag

- a) für Einzelpersonen
- b) für Firmen und sonstige Mitglieder

wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

III.

Die Mitglieder können die jährliche Beitragsleistung durch Entrichtung des zwanzigfachen Betrages ablösen; sie erhalten dadurch die dauernde Mitgliedschaft.

IV.

Mitglieder, welche den Jahresbeitrag mit dem vierzigfachen des Jahresbeitrages ablösen, erhalten die Ehrenbezeichnung „Stifter“.

V.

Die Beiträge sind innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres auch ohne besondere Aufforderung postfrei einzuzahlen. Als Quittung wird die Mitgliedskarte übersandt.

VI.

Säumige Mitglieder werden einmal zur Zahlung der Beiträge gemahnt. Erfolgt Zahlung nicht innerhalb vier Wochen, kann der Mitgliedsbeitrag durch Postnachnahme erhoben werden.

VII.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

§ 5

Organe der Akademie

I.

Die Organe der Akademie sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

II.

Daneben können nach Bedarf besondere Ausschüsse durch den Vorstand gebildet werden.

§ 6

Der Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Akademie, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung und Verwendung der Mittel der Akademie. Er hat, soweit das Vermögen angegriffen werden soll, sich an die ihm von der Mitgliederversammlung gegebenen Richtlinien zu halten.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstandes

I.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, drei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Dem erweiterten Vorstand gehören mit beratender Stimme bis zu vier Beisitzer an, die vom Vorstand berufen werden.

II.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

III.

Einer der stellvertretenden Vorsitzenden ist der jeweilige Präsident der Hochschule für Musik für die Dauer seiner Amtszeit.

§ 8

Vertretung des Vereins nach außen

Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins nach außen. Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Jeder stellvertretende Vorsitzende ist im Zusammenwirken mit dem Schatzmeister vertretungsberechtigt.

§ 9

Aufgaben des Vorsitzenden

I.

Der Vorsitzende, in seiner Verhinderung der älteste gewählte stellvertretende oder der andere gewählte stellvertretende Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vorstands. Soweit nötig, beraumt er zu diesem Zweck Vorstandssitzungen an. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder mündlich oder schriftlich geladen und mindestens drei von ihnen erschienen sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist der Vorsitzende zur Einberufung einer Vorstandssitzung verpflichtet.

II.

Zur Abgabe von Willenserklärungen, durch die die Akademie nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, wird für das Innenverhältnis bestimmt, dass der Vorsitzende die Gegenzeichnung eines stellvertretenden Vorsitzenden einholen soll.

§ 10

Mitgliederversammlung

I.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alljährlich im letzten Kalendervierteljahr stattfinden.

II.

Außerdem muss eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn dies von dem fünften Teil der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorsitzenden beantragt wird.

III.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen.

IV.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, in seiner Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender in der in § 9 Absatz 1 festgelegten Reihenfolge.

V.

Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung ist nicht zulässig.

VI.

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Einberufung bekannt gegebenen Gegenstände; weitere Gegenstände sind auf die Tagesordnung zu setzen, sofern dies in der Versammlung von der Mehrzahl der Anwesenden verlangt wird.

§ 11

Aufgabe der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresberechnung sowie Entlastung des Vorstandes,
2. Wahl von Vorstandsmitgliedern,
3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
4. Entscheidungen über die Beschwerde eines nicht aufgenommenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes,
5. Erledigung aller sonstigen vom Vorstand ihr unterbreiteten Angelegenheiten,
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
7. Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf vier Jahre,
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12

Beschlussfassungen

I.

Die Beschlüsse der Akademie werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmen-gleichheit entscheidet der Vorsitzende.

II.

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung der Akademie bedürften einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Eine Beschlussfassung über die Auflösung der Akademie kann nur stattfinden, wenn dieser Punkt in der Tagesordnung der schriftlichen Einladung enthalten war.

III.

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

IV.

Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 13

Geschäftsführer

Der Verein kann bei Bedarf für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Organe der Akademie einen Geschäftsführer bestellen. Dieser wird durch den Vorstand berufen und abberufen. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender

Stimme teilzunehmen. Wenn ein Geschäftsführer bestellt ist, hat er auch für die Erstellung der Niederschrift zu sorgen. In der Regel soll der Geschäftsführer der jeweilige leitende Verwaltungsbeamte der Hochschule sein, im Verhinderungsfall ein von ihm im Einvernehmen mit dem Vorstand bestimmter Bedienstete der Hochschule. Er erhält aus dem Vereinsvermögen keine Vergütungen für seine ehrenamtliche Tätigkeit.

§ 14

Auflösung der Akademie

I.

Bei Auflösung der Akademie oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Hochschule für Musik in Würzburg in ihrer Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

II.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 15

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.